



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2020

26.06.2020

Nr. 26

Zugleich amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Nortorf, des Schulverbandes Nortorf und der Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülpe bei Nortorf, Timmaspe und Warder

Herausgeber: Amt Nortorfer Land. Schriftleitung: Der Amtsdirektor, 24589 Nortorf, Rathaus, Telefon (04392) 40100, E-Mail: info@amt-nortorfer-land.de

Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt“ erscheint nach Bedarf und ist beim Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf erhältlich oder kann im Internet unter der Adresse www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html eingesehen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit das Bekanntmachungsblatt digital zu abonnieren. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils wird in der „Landeszeitung“ im Wirtschaftsraum Nortorf hingewiesen.

Amt Nortorfer Land - Entschlammung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben in den Gemeinden des Amtes Nortorfer Land (mit Ausnahme in der Stadt Nortorf) im Jahr 2020

Die **nicht nachgerüsteten Altanlagen (Kleinkläranlagen)** müssen nach dem Einführungserschluss mindestens jährlich entschlammt werden. Bei diesen Altanlagen wird die „**Regelabfuhr**“ vorgenommen. Hierfür sind folgende Termine vorgesehen:

Gnutz	in der Zeit vom 29.06. bis 03.07.2020
Schülpe bei Nortorf	in der Zeit vom 29.06. bis 03.07.2020
Bargstedt	in der Zeit vom 29.06. bis 03.07.2020
Langwedel	in der Zeit vom 29.06. bis 03.07.2020
Timmaspe	in der Zeit vom 29.06. bis 03.07.2020

Die **abflusslosen Sammelgruben** werden im Rahmen der „**bedarfsorientierten Entleerung**“ entschlammt. Sofern eine Entleerung vorgenommen werden muss, hat der Eigentümer dem Amt eine Mitteilung zu geben.

Bei den **nachgerüsteten Kleinkläranlagen** wird eine „**bedarfsorientierte Entleerung**“ vorgenommen. Sollte der Schlamm 50 % des Volumens der ersten Kammer überschreiten, ist die Anlage zu entleeren. Dem Amt ist dann von der Wartungsfirma bzw. dem Eigentümer eine entsprechende Mitteilung zu geben. Das Amt wird einen Auftrag zur Entschlammung der Anlage im Rahmen einer „bedarfsorientierten Entleerung“ erteilen.

Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor
Staschewski



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norder Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2020

26.06.2020

Nr. 26

Gemeinde Bargstedt -11. Nachtragssatzung zur Kindertagesatzung der Gemeinde Bargstedt

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schl. Holst. in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), , der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 2 und 6 Abs. 1 bis 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H. in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), der §§ 22 -24 und 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) sowie §§ 22 ff des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KitaG) vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651) in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Bargstedt vom 17.06.2020 folgende 11. Nachtragssatzung zur Kindertagesatzung vom 16.7.1993 erlassen:

Art. I

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die unverbindliche Voranmeldung soll über das Onlineportal der KiTa-Datenbank (§ 8 a KiTaG) erfolgen. Die verbindliche Anmeldung erfolgt innerhalb einer Frist von 28 Kalendertagen nach der Voranmeldung im Onlineportal in der Kindertageseinrichtung. Die Eingabe der Anmeldedaten kann auch von der Leitung der Einrichtung für die Eltern/Personensorgeberechtigten vorgenommen werden. Die Eltern/Personensorgeberechtigten haben im Aufnahmeantrag sowie der späteren verbindlichen Anmeldung die nach § 8a Abs. 2 KiTaG benötigten Angaben zu machen. Dies sind Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Betreuungsbedarf, gewünschtes Aufnahmedatum und die Anschrift des Kindes sowie die Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern/Personensorgeberechtigten, deren Telefonnummern und die E-Mail-Adresse sowie weitere für die Betreuung notwendige Angaben.“

Art. II

§ 4 – Öffnungszeiten, Ferienregelung wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Kindertageseinrichtung ist außerhalb der gesetzlichen Feiertage regelmäßig von Montag bis Freitag geöffnet. Die Regelöffnungszeiten gestalten sich gruppen- und belegungsabhängig grundsätzlich in der Zeit von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr.

(2) Die Eltern/Personensorgeberechtigten können folgende Betreuungszeiten in Anspruch nehmen:

Krippengruppe	8.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Regelkindergartengruppe	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Regelkindergartengruppe	8.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Hortgruppe	12.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Ergänzungs- bzw. Randzeitengruppe	von 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr.

Die Auswahlmöglichkeit aus diesem Betreuungsangebot hängt von den freien Kapazitäten in den jeweiligen Gruppen ab. Grundsätzlich werden Öffnungszeiten gruppenbezogen angeboten. Davon abweichend ist es möglich, die Regelkindergartengruppen nach weiteren Kriterien zu strukturieren.

(3) Für Änderungen in den vereinbarten Betreuungszeiten sind Ummeldungen erforderlich. § 2 Abs. 4 ist analog anzuwenden.

(4) Die planmäßigen Schließzeiten der Kindertageseinrichtung oder eines Teiles der Einrichtung mit mehr als drei Gruppen dürfen 20 Tage im Kalenderjahr nicht übersteigen, davon höchstens 3 Tage außerhalb der Schulferien in Schleswig-Holstein. Schließzeiten für eine längere Zeitspanne als drei Wochen sind unzulässig. Abweichend von Satz 1 sind Schließzeiten von **bis zu 30 Tagen** zulässig, wenn die Einrichtung **nicht mehr als drei Gruppen** hat oder während der Schließzeit eine Förderung der Kinder in einer anderen Gruppe der Einrichtung sichergestellt ist. Die genaue zeitliche Lage der Schließzeiten legt die Einrichtungsleitung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister fest und gibt diese spätestens bis zum 15.10. des Vorjahres für das nächste Kalenderjahr bekannt.



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2020

26.06.2020

Nr. 26

- (5) Für die Teilnahme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fortbildungsveranstaltungen kann die Kindertageseinrichtung unter Anrechnung auf die max. Schließzeit gem. Abs. 4 bis zu zwei Tage im Jahr geschlossen werden.
- (6) Die Kindertageseinrichtung kann auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen (unvermeidbare Bauarbeiten, unvorhersehbare Schadensfälle, unüberbrückbarer Personalengpass) vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt werden. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung oder Schadensersatz. Eine Erstattung der Gebühren aus diesem Grund erfolgt nicht. Diese nicht planbaren Schließtage sind von Abs. 4 nicht erfasst.
- (7) Ein Kindergartenjahr beginnt regelmäßig am 01. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.“

Art. III

§ 6 – Gesundheitsvorschriften wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) Bei Erkrankung des Kindes ist die Einrichtung zu benachrichtigen.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen (§ 34 IfSG). Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist vorzulegen, wenn das Kind die Einrichtung nach der Krankheit wieder besucht.

Die Leitung des Kindergartens ist verpflichtet, außer den nach § 34 Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten oder entsprechenden Verdachtsfällen jede Häufung anderer schwerwiegender Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind, unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt mitzuteilen.

- (3) Für die gesundheitlichen Anforderungen an die Aufnahme und Betreuung der Kinder und die Anforderungen an die in den Kindertagesstätten tätigen Personen gelten die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes.
- (4) Die Kindertagesstättenleitung erstellt einen Hygieneplan nach den Vorgaben des IfSG und belehrt die in der Kindertageseinrichtung regelmäßig tätigen Personen nach Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren alle zwei Jahre über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach dem IfSG.
- (5) Vor Aufnahme ist für jedes Kind eine Bescheinigung vorzulegen, die Auskunft über für den Besuch der Kindertageseinrichtung relevante gesundheitliche Einschränkungen gibt, sowie ein schriftlicher Nachweis über den Impfschutz des Kindes und eine zeitnah vor der Aufnahme erfolgte ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz. Bei fehlender ärztlicher Bescheinigung erfolgt eine Information an das zuständige Gesundheitsamt (§ 34 Abs. 10 a Infektionsschutzgesetz – IfSG).
- (6) Vor Aufnahme ist für jedes Kind ein Nachweis darüber vorzulegen, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht (§ 20 Abs. 9 IfSG). Ohne diesen Nachweis ist die Aufnahme des Kindes nicht möglich. Sollte die 2. Masernschutzimpfung des Kindes noch nicht erfolgt sein, weil es bei Aufnahme das 2. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, haben die Eltern/Personensorgeberechtigten der Leitung der Einrichtung über die Folgeimpfung unaufgefordert einen Nachweis vorzulegen. Für Kinder, die in der Einrichtung bereits vor dem 1.3.2020 betreut wurden, gelten die Übergangsregelungen des § 20 Abs. 10 IfSG.“

Art. IV

§ 11 - Schutz personenbezogener Daten erhält folgenden Fassung:

- (1) Das Amt Nortorfer Land als die für die Gemeinde gesetzlich zuständige Verwaltung darf unter den Voraussetzungen der §§ 61 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch die zum Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben und weiterverarbeiten.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben der Kindertageseinrichtung, zur Ermittlung der Gebührenpflichten und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen dieser Satzung ist es gemäß §§ 3, 4 und 12 des Landesdatenschutzgesetzes



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Norder Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2020

26.06.2020

Nr. 26

SH (LDSG) i.V.m. Art. 6 Nr. 1 a,b +e und Art. 9 Abs. 1 und 2 a+b Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) zulässig, neben den Angaben aus der Anmeldung für die Kindertageseinrichtung, die Daten aus folgenden Unterlagen zu verarbeiten bzw. sich diese Daten übermitteln zu lassen, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:

Einwohnermeldeämter
KiTa Portal Schleswig-Holstein

- (3) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (4) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Benutzer und der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden.
- (5) Der Einsatz von technischer unterstützender Informationsverarbeitung ist zulässig.

Art. V

§ 12 - Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt zum 1.8.2020 in Kraft. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Kindertageseinrichtung in der unter Berücksichtigung dieser Nachtragssatzung geltenden Fassung bekanntzumachen.

Bargstedt, den 18.6.2020

Gemeinde Bargstedt
Der Bürgermeister
gez. Struck



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2020

26.06.2020

Nr. 26

Gemeinde Bargstedt - Satzung der Gemeinde Bargstedt für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Bargstedt

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schl. Holst. in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 2 und 6 Abs. 1 bis 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H. in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), der §§ 22 -24 und 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) sowie §§ 22 ff des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KitaG) vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651) In der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Bargstedt vom 17.06.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Gegenstand und Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Für die Nutzung der Kindertageseinrichtung erhebt die Gemeinde zur teilweisen Deckung der erforderlichen Kosten des laufenden Betriebs von den Eltern/Personensorgeberechtigten monatliche Benutzungsgebühren. Diese sind im Voraus jeweils zum fünften jeden Monats an die Amtskasse Nortorfer Land zu entrichten. Das Amt Nortorfer Land kann auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners eine andere Zahlungsweise zulassen. Die Gebühr ist der Höhe nach in einem Bescheid ausgewiesen. Gebührenjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn des Monats der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung und erlischt mit dem Monatsende des Austritts. Die Benutzungsgebühr wird immer für einen vollen Kalendermonat berechnet. Sie ist auch für die Eingewöhnungszeit fällig.
- (3) Solange ein Betreuungsplatz in der Kindertageseinrichtung zugewiesen ist, ist die Benutzungsgebühr unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Platzes zu zahlen.

§ 2 -Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die zur Leistung des Unterhalts des Kindes Verpflichteten als Gesamtschuldner.

§ 3 - Höhe der Benutzungsgebühr

(1)Die Höhe der monatlichen Gebühr beträgt

a) für Kinder <u>bis</u> zum vollendeten 3. Lebensjahr bei Inanspruchnahme von Ganztagsbetreuung (7 Stunden)	8.00 Uhr – 15.00 Uhr	252,35 €
Ergänzungs- bzw. Randzeitenbetreuung (1,0 Stunden)	7.00 Uhr – 8.00 Uhr	36,05 €

Bei einer Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung von Kindern vor Vollendung des dritten Lebensjahres ist auch eine vorher festzulegende zwei- oder dreitägige Inanspruchnahme der Einrichtung möglich, wenn die Auslastung der Krippengruppe dies zulässt. Vorrangig sollen die 5-Tages-Plätze vergeben werden. Ein Anspruch für diese eingeschränkte Nutzung besteht nicht. Die monatliche Gebühr beträgt in diesem Fall bei einer Inanspruchnahme an 2 Tagen wöchentlich 2/5, bei einer Inanspruchnahme an 3 Tagen 3/5 der monatlich für eine 5-tägige Betreuung zu zahlenden Benutzungsgebühr.

b) für Kinder <u>ab</u> dem vollendeten 3. Lebensjahr bei Inanspruchnahme von Halbtagsbetreuung (5 Stunden)	8.00 Uhr – 13.00 Uhr	141,50 €
Ganztagsbetreuung (7 Stunden)	8.00 Uhr – 15.00 Uhr	198,10 €
Hortbetreuung (3 Stunden)	12.00 Uhr – 15.00 Uhr	84,90 €
Ergänzungs- bzw. Randzeitenbetreuung (1,0 Stunden)	7.00 Uhr - 8.00 Uhr	28,30 €



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2020

26.06.2020

Nr. 26

- (2) Anstelle der Gebühr nach a) tritt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das dritte Lebensjahr des Kindes vollendet wird, die Gebühr nach b).
- (3) Die Gebühr wird auf der Grundlage der gebuchten wöchentlichen Betreuungsdauer als Monatsgebühr in 12 vollen Monatsbeträgen erhoben. Sie ist auch in Zeiten der Abwesenheit des Kindes infolge der planmäßigen oder unplanmäßigen Schließtage oder aus sonstigen Fehlzeitgründen des Kindes zu entrichten und wird für versäumte Benutzungstage nicht erstattet.

§ 4 - Sozialstaffel, Geschwisterermäßigungen und Gebührenbefreiung

(1) Auf Antrag können die gem. § 3 erhobenen Benutzungsgebühren ermäßigt werden. Antragsberechtigt sind die Eltern/Personensorgeberechtigte/n oder Gebührensschuldner.

(2) Anträge auf Einstufung in die Sozialstaffel sind an das Amt Nortorfer Land, Niedernstr. 6, 24589 Nortorf zu richten. Die Amtsverwaltung nimmt die Berechnung vor und bescheidet den Antrag auf der Grundlage der jeweils geltenden Richtlinie oder Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Ermäßigung oder Übernahme von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren für den Besuch in Kindertageseinrichtungen (Sozialstaffelregelung) gemäß § 25 Abs. 3 KiTaG.

§ 5 - Mittagessen Verpflegungskosten Ausflüge

(1) In der Kindertageseinrichtung wird eine Mittagsverpflegung angeboten. Das Verpflegungsgeld beträgt monatlich **46,00 €**. Für Kinder vor Vollendung des dritten Lebensjahres, die nur für die Nutzung an 3 Tagen wöchentlich angemeldet sind, beträgt das monatliche Verpflegungsgeld **27,50 €**. Für Kinder vor Vollendung des dritten Lebensjahres, die nur für die Nutzung an 2 Tagen wöchentlich angemeldet sind, beträgt das monatliche Verpflegungsgeld **18,50 €**. Das Verpflegungsgeld ist als Monatsgebühr für die gesamte Betreuungszeit zu entrichten. Bei längerer geplanter oder unvorhersehbarer Abwesenheit des Kindes von mindestens 10 Betreuungstagen kann das Verpflegungsgeld ab dem 11. Betreuungstag von diesem Tage an gekürzt werden. Für Abmeldungen vom Essen ist § 2 Abs. 4 der Kindertageseinrichtungssatzung entsprechend anzuwenden.

(2) Für Kosten, die im Rahmen von Ausflügen entstehen, kann der Ersatz von Auslagen erhoben werden.

§ 6 - Geltungsbereich

Diese Satzung gilt aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Mitbenutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Bargstedt durch die Gemeinden Brammer und Oldenhütten vom 11.04.1994 für die Gebiete der Gemeinden Bargstedt, Brammer und Oldenhütten.

§ 7 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Sie ersetzt die Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Bargstedt vom 20.4.2018 für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Bargstedt, die am gleichen Tag außer Kraft tritt.

Bargstedt, den 18.06. 2020

Gemeinde Bargstedt

Der Bürgermeister

gez. Struck



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2020

26.06.2020

Nr. 26

Gemeinde Krogaspe - Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Krogaspe gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 25.05.2020 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 7 für das Gebiet südlich der Hauptstraße, westlich Wasbeker Weg, auf dem alten Sportplatz und die Begründung mit dem Umweltbericht liegen in der Zeit

vom 06. Juli 2020 bis 19. August 2020

in der Amtsverwaltung in Nortorf, Niedernstraße. 6, 24589 Nortorf, während der üblichen Öffnungszeiten des Gebäudes im Flur vor den Zimmern 114 - 116 öffentlich aus. Es sind folgende Zeiten zu berücksichtigen:

montags und dienstags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

Schutzgut	Vorliegende Informationen	Gegenstand der Information
Arten und Biotope	Umweltbericht (Kap. 12 der Begründung) Stellungnahme des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 17.03.2020	Darstellung des Bestandes (Biotop- und Nutzungstypen) Erfassung der vorkommenden Tierarten, Prüfung der Auswirkungen auf die Tierarten - Hinweis zum Erhalt des Baumbestandes - Hinweis zum Artenschutz
Boden	Umweltbericht (Kap. 12 der Begründung)	Eingriff in das Schutzgut 'Boden' (Flächenversiegelungen)
Wasser	Umweltbericht (Kap. 12 der Begründung)	Auswirkungen der Flächenversiegelungen auf den Wasserhaushalt im Boden
Klima/ Luft	Umweltbericht (Kap. 12 der Begründung)	Auswirkungen auf das Lokalklima
Landschaftsbild	Umweltbericht (Kap. 12 der Begründung)	Es ergeben sich keine Auswirkungen für das Landschaftsbild
Mensch	Umweltbericht (Kap. 12 der Begründung) Lärmtechnische Untersuchung vom 30.03.2020	Lärmauswirkungen durch den geplanten Betrieb der Feuerwehr
Kultur- / Sachgüter	Umweltbericht (Kap. 12 der Begründung)	Es bestehen im Plangebiet keine Kulturgüter. Im Plangebiet steht ein Schuppengebäude.
Wechselwirkungen	Umweltbericht (Kap. 12 der Begründung)	Es bestehen keine nennenswerten Wechselwirkungen.

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2020

26.06.2020

Nr. 26

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse [,https://www.amt-nortorfer-land.de/aktuelle-nachrichten/bauleitplanverfahren/krogaspe.html'](https://www.amt-nortorfer-land.de/aktuelle-nachrichten/bauleitplanverfahren/krogaspe.html) eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

**Nortorf, 22. Juni 2020
Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor**



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norder Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2020

26.06.2020

Nr. 26

Gemeinde Langwedel - 10. Nachtragssatzung zur Kindergartensatzung der Gemeinde Langwedel

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schl. Holst. in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), , der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 2 und 6 Abs. 1 bis 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H. in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), der §§ 22 -24 und 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) sowie §§ 22 ff des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KitaG) vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651) in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Langwedel vom 10.06.2020 folgende 10. Nachtragssatzung zur Kindergartensatzung vom 17.8.1993 erlassen:

Art. I

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die unverbindliche Voranmeldung soll über das Onlineportal der KiTa-Datenbank (§ 8 a KiTaG) erfolgen. Die verbindliche Anmeldung erfolgt innerhalb einer Frist von 28 Kalendertagen nach der Voranmeldung im Onlineportal in der Kindertageseinrichtung. Die Eingabe der Anmeldedaten kann auch von der Leitung der Einrichtung für die Eltern/Personensorgeberechtigten vorgenommen werden. Die Eltern/Personensorgeberechtigten haben im Aufnahmeantrag sowie der späteren verbindlichen Anmeldung die nach § 8a Abs. 2 KiTaG benötigten Angaben zu machen. Dies sind Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Betreuungsbedarf, gewünschtes Aufnahmedatum und die Anschrift des Kindes sowie die Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern/Personensorgeberechtigten, deren Telefonnummern und die E-Mail-Adresse sowie weitere für die Betreuung notwendige Angaben.“

Art. II

§ 4 – Öffnungszeiten, Ferienregelung wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) Die Kindertageseinrichtung ist außerhalb der gesetzlichen Feiertage regelmäßig von Montag bis Freitag geöffnet. Die Regelöffnungszeiten gestalten sich gruppen- und belegungsabhängig grundsätzlich in der Zeit von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr.
- (2) Die Eltern/Personensorgeberechtigten können folgende Betreuungszeiten in Anspruch nehmen:
- | | |
|-----------------------------|------------------------|
| Institutionelle Tagespflege | 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr |
| Krippengruppe | 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| Regelkindergartengruppe | 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| Naturgruppe | 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr |
| Naturgruppe | 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr |

Die Auswahlmöglichkeit aus diesem Betreuungsangebot hängt von den freien Kapazitäten in den jeweiligen Gruppen ab. Grundsätzlich werden Öffnungszeiten gruppenbezogen angeboten.

- (3) Für Änderungen in den vereinbarten Betreuungszeiten sind Ummeldungen erforderlich. § 2 Abs. 4 ist analog anzuwenden.
- (4) Die planmäßigen Schließzeiten der Kindertageseinrichtung oder eines Teiles der Einrichtung mit mehr als drei Gruppen dürfen 20 Tage im Kalenderjahr nicht übersteigen, davon höchstens 3 Tage außerhalb der Schulferien in Schleswig-Holstein. Schließzeiten für eine längere Zeitspanne als drei Wochen sind unzulässig. Abweichend von Satz 1 sind Schließzeiten von **bis zu 30 Tagen** zulässig, wenn die Einrichtung nicht mehr als drei Gruppen hat oder während der Schließzeit eine Förderung der Kinder in einer anderen Gruppe der Einrichtung sichergestellt ist. Die genaue zeitliche Lage der Schließzeiten legt die Einrichtungsleitung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister fest und gibt diese spätestens bis zum 15.10. des Vorjahres für das nächste Kalenderjahr bekannt.



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2020

26.06.2020

Nr. 26

- (5) Für die Teilnahme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fortbildungsveranstaltungen kann die Kindertageseinrichtung unter Anrechnung auf die max. Schließzeit gem. Abs. 4 bis zu zwei Tage im Jahr geschlossen werden.
- (6) Die Kindertageseinrichtung kann auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen (unvermeidbare Bauarbeiten, unvorhersehbare Schadensfälle, unüberbrückbarer Personalengpass) vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt werden. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung oder Schadensersatz. Eine Erstattung der Gebühren aus diesem Grund erfolgt nicht. Diese nicht planbaren Schließtage sind von Abs. 4 nicht erfasst.
- (7) Ein Kindergartenjahr beginnt regelmäßig am 01. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.

Art. III

§ 6 – Gesundheitsvorschriften wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Bei Erkrankung des Kindes ist die Einrichtung zu benachrichtigen.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen (§ 34 IfSG). Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist vorzulegen, wenn das Kind die Einrichtung nach der Krankheit wieder besucht.

Die Leitung des Kindergartens ist verpflichtet, außer den nach § 34 Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten oder entsprechenden Verdachtsfällen jede Häufung anderer schwerwiegender Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind, unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt mitzuteilen.

- (3) Für die gesundheitlichen Anforderungen an die Aufnahme und Betreuung der Kinder und die Anforderungen an die in den Kindertagesstätten tätigen Personen gelten die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes.
- (4) Die Kindertagesstättenleitung erstellt einen Hygieneplan nach den Vorgaben des IfSG und belehrt die in der Kindertageseinrichtung regelmäßig tätigen Personen nach Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren alle zwei Jahre über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach dem IfSG.
- (5) Vor Aufnahme ist für jedes Kind eine Bescheinigung vorzulegen, die Auskunft über für den Besuch der Kindertageseinrichtung relevante gesundheitliche Einschränkungen gibt, sowie ein schriftlicher Nachweis über den Impfschutz des Kindes und eine zeitnah vor der Aufnahme erfolgte ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz. Bei fehlender ärztlicher Bescheinigung erfolgt eine Information an das zuständige Gesundheitsamt (§ 34 Abs. 10 a Infektionsschutzgesetz – IfSG).
- (6) Vor Aufnahme ist für jedes Kind ein Nachweis darüber vorzulegen, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht (§ 20 Abs. 9 IfSG). Ohne diesen Nachweis ist die Aufnahme des Kindes nicht möglich. Sollte die 2. Masernschutzimpfung des Kindes noch nicht erfolgt sein, weil es bei Aufnahme das 2. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, haben die Eltern/Personensorgeberechtigten der Leitung der Einrichtung über die Folgeimpfung unaufgefordert einen Nachweis vorzulegen. Für Kinder, die in der Einrichtung bereits vor dem 1.3.2020 betreut wurden, gelten die Übergangsregelungen des § 20 Abs. 10 IfSG.

Art. IV

§ 11 - Schutz personenbezogener Daten erhält folgende Fassung:

- (1) Das Amt Nortorfer Land als die für die Gemeinde gesetzlich zuständige Verwaltung darf unter den Voraussetzungen der §§ 61 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch die zum Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben und weiterverarbeiten.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben der Kindertageseinrichtung, zur Ermittlung der Gebührenpflichten und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen dieser Satzung ist es gemäß §§ 3, 4 und 12 des Landesdatenschutzgesetzes



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2020

26.06.2020

Nr. 26

SH (LDSG) i.V.m. Art. 6 Nr. 1 a,b +e und Art. 9 Abs. 1 und 2 a+b Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) zulässig, neben den Angaben aus der Anmeldung für die Kindertageseinrichtung, die Daten aus folgenden Unterlagen zu verarbeiten bzw. sich diese Daten übermitteln zu lassen, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:

Einwohnermeldeämter
KiTa Portal Schleswig-Holstein

- (3) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (4) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Benutzer und der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden.
- (5) Der Einsatz von technischer unterstützender Informationsverarbeitung ist zulässig.

Art. V

§ 12 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2020 in Kraft. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Kindertagesatzung in der unter Berücksichtigung dieser Nachtragssatzung geltenden Fassung bekanntzumachen.

Langwedel, den 22.06.2020

Gemeinde Langwedel

Der Bürgermeister

Gez. Heerdegen



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2020

26.06.2020

Nr. 26

Gemeinde Langwedel - Satzung der Gemeinde Langwedel für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Langwedel

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schl. Holst. in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 2 und 6 Abs. 1 bis 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H. in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), der §§ 22 -24 und 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) sowie §§ 22 ff des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstätten-gesetz – KitaG) vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651) In der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Langwedel vom 10.06.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Gegenstand und Entstehung der Gebührenpflicht

Für die Nutzung der Kindertageseinrichtung erhebt die Gemeinde zur teilweisen Deckung der erforderlichen Kosten des laufenden Betriebs von den Eltern/Personensorgeberechtigten monatliche Benutzungsgebühren. Diese sind im Voraus jeweils zum fünften jeden Monats an die Amtskasse Nortorfer Land zu entrichten. Das Amt Nortorfer Land kann auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners eine andere Zahlungsweise zulassen. Die Gebühr ist der Höhe nach in einem Bescheid ausgewiesen. Gebührenjahr ist das Kalenderjahr.

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn des Monats der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung und erlischt mit dem Monatsende des Austritts. Die Benutzungsgebühr wird immer für einen vollen Kalendermonat berechnet. Sie ist auch für die Eingewöhnungszeit fällig.

Solange ein Betreuungsplatz in der Kindertageseinrichtung zugewiesen ist, ist die Benutzungsgebühr unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Platzes zu zahlen.

§ 2 -Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die zur Leistung des Unterhalts des Kindes Verpflichteten als Gesamtschuldner.

§ 3 - Höhe der Benutzungsgebühr

Die Höhe der monatlichen Gebühr beträgt

a)	für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr bei Inanspruchnahme von		
	Halbtagsbetreuung (6 Stunden)	7.00 Uhr – 13.00 Uhr	216,30 €
	Ganztagsbetreuung (9 Stunden)	7.00 Uhr – 16.00 Uhr	324,45 €
b)	für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bei Inanspruchnahme von		
	Halbtagsbetreuung (6 Stunden)	7.00 Uhr – 13.00 Uhr	169,80 €
	Ganztagsbetreuung (9 Stunden)	7.00 Uhr – 16.00 Uhr	254,70 €

Anstelle der Gebühr nach a) tritt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das dritte Lebensjahr des Kindes vollendet wird, die Gebühr nach b).

Die Gebühr wird auf der Grundlage der gebuchten wöchentlichen Betreuungsdauer als Monatsgebühr in 12 vollen Monatsbeträgen erhoben. Sie ist auch in Zeiten der Abwesenheit des Kindes infolge der planmäßigen oder unplanmäßigen Schließtage oder aus sonstigen Fehlzeitgründen des Kindes zu entrichten und wird für versäumte Benutzungstage nicht erstattet.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2020

26.06.2020

Nr. 26

§ 4 - Sozialstaffel, Geschwisterermäßigungen und Gebührenbefreiung

(1) Auf Antrag können die gem. § 3 erhobenen Benutzungsgebühren ermäßigt werden. Antragsberechtigt sind die Eltern/Personensorgeberechtigte/n oder Gebührenschuldner.

(2) Anträge auf Einstufung in die Sozialstaffel sind an das Amt Nortorfer Land, Niedernstr. 6, 24589 Nortorf zu richten. Die Amtsverwaltung nimmt die Berechnung vor und bescheidet den Antrag auf der Grundlage der jeweils geltenden Richtlinie oder Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Ermäßigung oder Übernahme von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren für den Besuch in Kindertageseinrichtungen (Sozialstaffelregelung) gemäß § 25 Abs. 3 KiTaG.

§ 5 - Mittagessen / Verpflegungskosten / Ausflüge

In der Kindertageseinrichtung wird eine Mittagsverpflegung angeboten. Das Verpflegungsgeld beträgt monatlich **65,00 €**. Das Verpflegungsgeld ist als Monatsgebühr für die gesamte Betreuungszeit zu entrichten. Bei längerer geplanter oder unvorhersehbarer Abwesenheit des Kindes von mindestens 5 Betreuungstagen kann das Verpflegungsgeld ab dem 6. Betreuungstag von diesem Tage an gekürzt werden. Für Abmeldungen vom Essen ist § 2 Abs. 4 der Kindertageseinrichtungssatzung entsprechend anzuwenden.

Für Kosten, die im Rahmen von Ausflügen entstehen, kann der Ersatz von Auslagen erhoben werden.

§ 6 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Sie ersetzt die Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Langwedel vom 16.12.2015 für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Langwedel, die am gleichen Tag außer Kraft tritt.

Langwedel, den 22.06.2020

**Gemeinde Langwedel
Der Bürgermeister
Gez. Heerdegen**



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norder Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2020

26.06.2020

Nr. 26

Gemeinde Oldenhütten - Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Oldenhütten

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein -GO- in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018, (GVOBl. S. 6) und des § 45 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein -StrWG- vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631), zuletzt geändert durch Art. 20 LVO vom 16.01.2019, (GVOBl. S. 30), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 09. Juni 2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Reinigungspflicht

Alle öffentlichen Straßen (§§ 2, 57 StrWG, §1 Bundesfernstraßengesetz) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StrWG) sind zu reinigen.

§ 2 - Auferlegung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht wird für folgende Straßenteile
 - a) die Gehwege mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind,
 - b) die begehbaren Seitenstreifen,
 - c) die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist,
 - d) die Rinnsteine und
 - e) die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen

in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt.

- (2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
 - a) den Erbbauberechtigten,
 - b) den Nießbraucher, sofern er unmittelbar Besitz am gesamten Grundstück hat,
 - c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist.
- (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht.

§ 3 - Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die zu reinigenden Straßenteile sind alle vier Wochen bzw. bei Bedarf auch häufiger sowie am Werktag vor gesetzlichen Feiertagen zu säubern und von Unkraut zu befreien. In den Bereichen, in denen statt eines Gehweges nur ein Grünstreifen vorhanden ist, ist dieser regelmäßig zu mähen. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis freizuhalten. Einer mit der Reinigung verbundenen Staubeentwicklung ist bei frostfreier Witterung durch Sprengen mit Wasser vorzubeugen. Im Übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
- (2) Die Gehwege sind bei Eis- und Schneeglätte mit abstumpfenden Mitteln zu streuen. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen soll möglichst unterbleiben. Die Streupflicht erstreckt sich auch auf die Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Fahrbahnstellen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist. Nach 20:00 Uhr entstehendes Glatteis ist bis 9:00 Uhr des folgenden Tages in der Zeit von 9:00 bis 20:00 Uhr entstehendes Glatteis so oft wie erforderlich unverzüglich zu beseitigen; dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist.



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2020

26.06.2020

Nr. 26

- (3) Schnee ist in der Zeit von 9:00 bis 20:00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen, nach 20:00 Uhr gefallener Schnee bis 9:00 Uhr des folgenden Tages.
- (4) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite (mindestens 1 Meter) von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen; jedoch sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehflächen zu entfernen.
- (5) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht gefährdet werden. Von anliegenden Grundstücken darf der Schnee nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 4 - Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung der Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

§ 5 - Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt; das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 StrWG weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

§ 6 – Ordnungswidrigkeiten

Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein - StrWG- und § 23 Bundesfernstraßengesetz -FStrG-.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
- b) gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 511 Euro geahndet werden.

Unabhängig von der Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens ist die Gemeinde bzw. das Amt Nortorfer Land berechtigt, nach mindestens einer mündlichen und einer schriftlichen Aufforderung an den Reinigungspflichtigen im Wege der Ersatzvornahme einen Dritten mit der Durchführung der Reinigung nach § 3 dieser Satzung zu beauftragen. Die dadurch entstehenden Kosten sind von dem Reinigungspflichtigen zu erstatten.

§ 7 – Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde bzw. das Amt Nortorfer Land berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation, der Meldebehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde sich übermitteln zu lassen und zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (2) Die nach Abs. 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Gemeinde bzw. das Amt Nortorfer Land nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenbaulast verwenden, speichern und weiterverarbeiten.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2020

26.06.2020

Nr. 26

Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 51 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz - LDSG- Anwendung.

§ 8 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Oldenhütten vom 23.06.1983 außer Kraft.

Oldenhütten, den 18.06.2020

Gez. Eggert Rohwer
Gemeinde Oldenhütten
Der Bürgermeister

Die vorstehend abgedruckte Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Oldenhütten wird hiermit bekannt gemacht.

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor
Staschewski**



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norder Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2020

26.06.2020

Nr. 26

Gemeinde Timmaspe - 9. Nachtragssatzung zur Kindertagesatzung der Gemeinde Timmaspe

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schl. Holst. in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), , der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 2 und 6 Abs. 1 bis 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H. in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), der §§ 22 -24 und 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) sowie §§ 22 ff des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KitaG) vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651) in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Timmaspe vom 15.6.2020 folgende 9. Nachtragssatzung zur Kindertagesatzung vom 28.5.1999 erlassen:

Art. I

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die unverbindliche Voranmeldung soll über das Onlineportal der KiTa-Datenbank (§ 8 a KiTaG) erfolgen. Die verbindliche Anmeldung erfolgt innerhalb einer Frist von 28 Kalendertagen nach der Voranmeldung im Onlineportal in der Kindertageseinrichtung. Die Eingabe der Anmeldedaten kann auch von der Leitung der Einrichtung für die Eltern/Personensorgeberechtigten vorgenommen werden. Die Eltern/Personensorgeberechtigten haben im Aufnahmeantrag sowie der späteren verbindlichen Anmeldung die nach § 8a Abs. 2 KiTaG benötigten Angaben zu machen. Dies sind Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Betreuungsbedarf, gewünschtes Aufnahmedatum und die Anschrift des Kindes sowie die Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern/Personensorgeberechtigten, deren Telefonnummern und die E-Mail-Adresse sowie weitere für die Betreuung notwendige Angaben.“

Art. II

§ 4 – Öffnungszeiten, Ferienregelung wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Kindertageseinrichtung ist außerhalb der gesetzlichen Feiertage regelmäßig von Montag bis Freitag geöffnet. Die Regelöffnungszeiten gestalten sich gruppen- und belegungsabhängig grundsätzlich in der Zeit von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr.

(2) Die Eltern/Personensorgeberechtigten können folgende Betreuungszeiten in Anspruch nehmen:

Altersgemischte Gruppe	7.30 Uhr bis 13.00 Uhr
Krippengruppe	7.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Altersgemischte Gruppe	7.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Ergänzungs- bzw. Randzeitengruppe von 7.00 Uhr bis 7.30 Uhr.	

Die Auswahlmöglichkeit aus diesem Betreuungsangebot hängt von den freien Kapazitäten in den jeweiligen Gruppen ab. Grundsätzlich werden Öffnungszeiten gruppenbezogen angeboten.

(3) Für Änderungen in den vereinbarten Betreuungszeiten sind Ummeldungen erforderlich. § 2 Abs. 4 ist analog anzuwenden.

(4) Die planmäßigen Schließzeiten der Kindertageseinrichtung oder eines Teiles der Einrichtung mit mehr als drei Gruppen dürfen 20 Tage im Kalenderjahr nicht übersteigen, davon höchstens 3 Tage außerhalb der Schulferien in Schleswig-Holstein. Schließzeiten für eine längere Zeitspanne als drei Wochen sind unzulässig. Abweichend von Satz 1 sind Schließzeiten von **bis zu 30 Tagen** zulässig, wenn die Einrichtung nicht mehr als drei Gruppen hat oder während der Schließzeit eine Förderung der Kinder in einer anderen Gruppe der Einrichtung sichergestellt ist. Die genaue zeitliche Lage der Schließzeiten legt die Einrichtungsleitung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister fest und gibt diese spätestens bis zum 15.10. des Vorjahres für das nächste Kalenderjahr bekannt.



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2020

26.06.2020

Nr. 26

- (5) Für die Teilnahme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fortbildungsveranstaltungen kann die Kindertageseinrichtung unter Anrechnung auf die max. Schließzeit gem. Abs. 4 bis zu zwei Tage im Jahr geschlossen werden.
- (6) Die Kindertageseinrichtung kann auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen (unvermeidbare Bauarbeiten, unvorhersehbare Schadensfälle, unüberbrückbarer Personalengpass) vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt werden. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung oder Schadensersatz. Eine Erstattung der Gebühren aus diesem Grund erfolgt nicht. Diese nicht planbaren Schließtage sind von Abs. 4 nicht erfasst.
- (7) Ein Kindergartenjahr beginnt regelmäßig am 01. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.

Art. III

§ 6 – Gesundheitsvorschriften wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Bei Erkrankung des Kindes ist die Einrichtung zu benachrichtigen.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen (§ 34 IfSG). Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist vorzulegen, wenn das Kind die Einrichtung nach der Krankheit wieder besucht.

Die Leitung des Kindergartens ist verpflichtet, außer den nach § 34 Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten oder entsprechenden Verdachtsfällen jede Häufung anderer schwerwiegender Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind, unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt mitzuteilen.

- (3) Für die gesundheitlichen Anforderungen an die Aufnahme und Betreuung der Kinder und die Anforderungen an die in den Kindertagesstätten tätigen Personen gelten die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes.
- (4) Die Kindertagesstättenleitung erstellt einen Hygieneplan nach den Vorgaben des IfSG und belehrt die in der Kindertageseinrichtung regelmäßig tätigen Personen nach Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren alle zwei Jahre über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach dem IfSG.
- (5) Vor Aufnahme ist für jedes Kind eine Bescheinigung vorzulegen, die Auskunft über für den Besuch der Kindertageseinrichtung relevante gesundheitliche Einschränkungen gibt, sowie ein schriftlicher Nachweis über den Impfschutz des Kindes und eine zeitnah vor der Aufnahme erfolgte ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz. Bei fehlender ärztlicher Bescheinigung erfolgt eine Information an das zuständige Gesundheitsamt (§ 34 Abs. 10 a Infektionsschutzgesetz – IfSG).
- (6) Vor Aufnahme ist für jedes Kind ein Nachweis darüber vorzulegen, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht (§ 20 Abs. 9 IfSG). Ohne diesen Nachweis ist die Aufnahme des Kindes nicht möglich. Sollte die 2. Masernschutzimpfung des Kindes noch nicht erfolgt sein, weil es bei Aufnahme das 2. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, haben die Eltern/Personensorgeberechtigten der Leitung der Einrichtung über die Folgeimpfung unaufgefordert einen Nachweis vorzulegen. Für Kinder, die in der Einrichtung bereits vor dem 1.3.2020 betreut wurden, gelten die Übergangsregelungen des § 20 Abs. 10 IfSG.

Art. IV

§ 11 - Schutz personenbezogener Daten erhält folgende Fassung:

- (1) Das Amt Nortorfer Land als die für die Gemeinde gesetzlich zuständige Verwaltung darf unter den Voraussetzungen der §§ 61 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch die zum Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben und weiterverarbeiten.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben der Kindertageseinrichtung, zur Ermittlung der Gebührenpflichten und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen dieser Satzung ist es gemäß §§ 3, 4 und 12 des Landesdatenschutzgesetzes



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Norder Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2020

26.06.2020

Nr. 26

SH (LDSG) i.V.m. Art. 6 Nr. 1 a,b +e und Art. 9 Abs. 1 und 2 a+b Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) zulässig, neben den Angaben aus der Anmeldung für die Kindertageseinrichtung, die Daten aus folgenden Unterlagen zu verarbeiten bzw. sich diese Daten übermitteln zu lassen, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:

Einwohnermeldeämter
KiTa Portal Schleswig-Holstein

- (3) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (4) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Benutzer und der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden.
- (5) Der Einsatz von technischer unterstützender Informationsverarbeitung ist zulässig.

Art. V

§ 12 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2020 in Kraft. Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, die Kindertageseinrichtungssatzung in der unter Berücksichtigung dieser Nachtragssatzung geltenden Fassung bekanntzumachen.

Timmaspe, den 16.6.2020

Gemeinde Timmaspe
Die Bürgermeisterin
Gez. Derner



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2020

26.06.2020

Nr. 26

Gemeinde Timmaspe - Satzung der Gemeinde Timmaspe für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Timmaspe

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schl. Holst. in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 2 und 6 Abs. 1 bis 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H. in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), der §§ 22 -24 und 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) sowie §§ 22 ff des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstätten-gesetz – KitaG) vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651) In der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Timmaspe vom 15.6.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Gegenstand und Entstehung der Gebührenpflicht

Für die Nutzung der Kindertageseinrichtung erhebt die Gemeinde zur teilweisen Deckung der erforderlichen Kosten des laufenden Betriebs von den Eltern/Personensorgeberechtigten monatliche Benutzungsgebühren. Diese sind im Voraus jeweils zum fünften jeden Monats an die Amtskasse Nortorfer Land zu entrichten. Das Amt Nortorfer Land kann auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners eine andere Zahlungsweise zulassen. Die Gebühr ist der Höhe nach in einem Bescheid ausgewiesen. Gebührenjahr ist das Kalenderjahr.

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn des Monats der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung und erlischt mit dem Monatsende des Austritts. Die Benutzungsgebühr wird immer für einen vollen Kalendermonat berechnet. Sie ist auch für die Eingewöhnungszeit fällig.

Solange ein Betreuungsplatz in der Kindertageseinrichtung zugewiesen ist, ist die Benutzungsgebühr unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Platzes zu zahlen.

§ 2 -Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die zur Leistung des Unterhalts des Kindes Verpflichteten als Gesamtschuldner.

§ 3 - Höhe der Benutzungsgebühr

Die Höhe der monatlichen Gebühr beträgt

a)	für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr bei Inanspruchnahme von		
	Halbtagsbetreuung (5,5 Stunden)	7.30 Uhr – 13.00 Uhr	198,30 €
	Dreivierteltagsbetreuung (7,5 Stunden)	7.30 Uhr – 15.00 Uhr	270,38 €
	Ganztagsbetreuung (9,5 Stunden)	7.30 Uhr – 17.00 Uhr	342,50 €
	Ergänzungs- bzw. Randzeitenbetreuung (0,5 Stunden)	7.00 Uhr – 7.30 Uhr	18,03 €
b)	für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bei Inanspruchnahme von		
	Halbtagsbetreuung (5,5 Stunden)	7.30 Uhr – 13.00 Uhr	155,65 €
	Ganztagsbetreuung (9,5 Stunden)	7.30 Uhr – 17.00 Uhr	268,85 €
	Ergänzungs- bzw. Randzeitenbetreuung (0,5 Stunden)	7.00 Uhr – 7.30 Uhr	14,15 €

Anstelle der Gebühr nach a) tritt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das dritte Lebensjahr des Kindes vollendet wird, die Gebühr nach b).

Die Gebühr wird auf der Grundlage der gebuchten wöchentlichen Betreuungsdauer als Monatsgebühr in 12 vollen Monatsbeträgen erhoben. Sie ist auch in Zeiten der Abwesenheit des Kindes infolge der planmäßigen oder un-



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2020

26.06.2020

Nr. 26

planmäßigen Schließtage oder aus sonstigen Fehlzeitgründen des Kindes zu entrichten und wird für versäumte Benutzungstage nicht erstattet.

§ 4 - Sozialstaffel, Geschwisterermäßigungen und Gebührenbefreiung

- (1) Auf Antrag können die gem. § 3 erhobenen Benutzungsgebühren ermäßigt werden. Antragsberechtigt sind die Eltern/Personensorgeberechtigte/n oder Gebührensschuldner.
- (2) Anträge auf Einstufung in die Sozialstaffel sind an das Amt Nortorfer Land, Niedernstr. 6, 24589 Nortorf zu richten. Die Amtsverwaltung nimmt die Berechnung vor und bescheidet den Antrag auf der Grundlage der jeweils geltenden Richtlinie oder Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Ermäßigung oder Übernahme von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren für den Besuch in Kindertageseinrichtungen (Sozialstaffelregelung) gemäß § 25 Abs. 3 KiTaG.

§ 5 - Mittagessen / Verpflegungskosten / Ausflüge

In der Kindertageseinrichtung wird eine Mittagsverpflegung angeboten. Das Verpflegungsgeld beträgt monatlich 60,00 €. Das Verpflegungsgeld ist als Monatsgebühr für die gesamte Betreuungszeit zu entrichten. Bei längerer geplanter oder unvorhersehbarer Abwesenheit des Kindes von mindestens 10 Betreuungstagen kann das Verpflegungsgeld ab dem 11. Betreuungstag von diesem Tage an gekürzt werden. Für Abmeldungen vom Essen ist § 2 Abs. 4 der Kindertageseinrichtungssatzung entsprechend anzuwenden.

In der Kindertageseinrichtung wird ein Frühstück bereitgestellt. Die Teilnahme ist verpflichtend und kostenpflichtig. Die Gebühr für die Frühstücksverpflegung beträgt monatlich 12,00 €.

Für Kosten, die im Rahmen von Ausflügen entstehen, kann der Ersatz von Auslagen erhoben werden.

§ 6 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Sie ersetzt die Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Timmaspe vom 18.6.1999 für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Timmaspe, die am gleichen Tag außer Kraft tritt.

Timmaspe, den 16.6.2020

**Gemeinde Timmaspe
Die Bürgermeisterin
Gez. Derner**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2020

26.06.2020

Nr. 26

Schulverband Nortorf - Stellenausschreibung

Der Schulverband Nortorf bietet **zum 01.08.2020** eine Stelle für ein

Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ)

am Vormittag in der Grundschule in Bargstedt sowie am Nachmittag in der Hortbetreuung des Kindergartens der Gemeinde Bargstedt an. Der Träger des FSJ ist das Landesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt (AWO) Schleswig-Holstein e.V. (www.ljw-awo-sh.de).

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung mit Lebenslauf, die Sie bitte an den

Schulverband Nortorf
über das Amt Nortorfer Land
Niedernstr. 6
24589 Nortorf

gerne auch per E-Mail im PDF-Format an kahlert@amt-nortorfer-land.de senden. Die Bewerbung sollte nach Möglichkeit Auskunft über die telefonische Erreichbarkeit geben.

Bitte senden Sie nur Kopien ohne Bewerbungsmappe zu, da keine Rücksendung erfolgt. Nach Abschluss des Auswahlverfahrens werden alle Unterlagen vernichtet.

Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt bei der Stellenvergabe berücksichtigt. Der Schulverband Nortorf setzt sich aktiv für die Gleichstellung aller Geschlechter ein.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen Herr Kahlert (Tel. 04392/401210) vom Amt Nortorfer Land sowie die Schulleitung, Frau Krüger (Tel. 04392/2287), gerne zur Verfügung.

Jochen Runge
Schulverbandsvorsteher

Sozialzentrum Nortorf - Pflegestützpunkt im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Außenstelle Nortorf
Soziales Beratungs- und Dienstleistungszentrum - Wir helfen Ihnen, rufen Sie uns an: Tel. 04392/2139.

Feste Termine erhalten Sie zur Zeit nur nach telefonischer Absprache. Bitte beachten Sie die Masken- und Desinfektionspflicht.

Öffnungszeiten:
Montag, Dienstag, Freitag von 08.30 Uhr - 12.30 Uhr
Donnerstag 13.00 Uhr - 17.00 Uhr
im Rathaus, Untergeschoss - Niedernstraße 6, 24589 Nortorf